

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Face to Face ohne Onlineshop
Fa. Reinhardt Kellereibedarf GmbH, Am Bahnhof 2, 67146 Deidesheim
Fa. Wickert Kellereibedarf GmbH, Bornbachstraße 10, 76829 Landau

§ 1 Geltungsbereich und Rechtswahl

- (1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere solchen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Kostenvoranschläge, Angebote und Preise

- (1) Kostenvoranschläge und Angebote von uns, Gewichts- und Maßangaben in unseren Unterlagen, Zeichnungen und Plänen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- (2) An den von uns erstellten Plänen und Zeichnungen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Kunde hat sie an uns herauszugeben und sich jeder Nutzung zu enthalten, wenn er uns keinen Auftrag erteilt.
- (3) Sofern bei unseren Preisangaben keine Währung angegeben ist, beziehen sich unsere Preisangaben ausschließlich auf die gesetzliche Währung Euro.
- (4) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Verpackung und Versicherung, Porto und Fracht ab unserem Betrieb oder Lager sind nicht in unseren Preisen enthalten, sie werden dem Kunden gesondert berechnet.

§ 3 Auftragsannahme, Versendungskauf

- (1) Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin, Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Verkäuferin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.

Die Ware wird ausschließlich Verpackung von der Verkäuferin zur Abholung bereitgestellt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Verpackung, Weg und Art des Versandes werden mangels besonderer Vereinbarung von der Verkäuferin gewählt.

§ 4 Auftragsbestätigung und Umfang der Lieferung

- (1) Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Lieferung wirksam. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit unseren Vertretern.

§ 5 Leistungszeit und Leistungsort

- (1) Bindende Lieferungs- und Leistungszeiten bedürfen ausdrücklicher besonderer Vereinbarung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Im Zweifel sind wir bei Warenlieferungen lediglich verpflichtet, zu liefernde Ware auszusondern und zur Abholung oder zum Versand am Sitz unseres Unternehmens bereitzustellen.

§6 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unseren Betrieb / unser Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob in unserem Betrieb oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen usw.
- (3) Machen die oben angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Abnehmer gegen uns Schadenersatz – oder Rücktrittsrechte hat.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir unsere Leistungen in der vertraglich geschuldeten Weise auch erbringen können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, gelieferte Ware abzunehmen.
- (2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte den uns entstehenden Schaden, einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Geldforderungen durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfüllen.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Eine gesonderte Mahnung ist nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages zur Begründung des Verzuges nicht erforderlich. Ab dem 30. Tag nach Rechnungsstellung sind 8 % über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu zahlen.
- (3) Befindet sich der Käufer gegenüber der Verkäuferin bereits in Zahlungsverzug oder bestehen durch eingezogene Auskünfte oder sonstige Informationen berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Verkäuferin berechtigt, seine Waren nur gegen Nachnahme – oder auf Wunsch des Käufers nach Vorauszahlung – zu liefern. Schlägt der Käufer dieses Angebot aus oder erklärt er sich nicht innerhalb einer ihm gesetzter Frist hierzu, so ist die Verkäuferin nicht mehr verpflichtet, ihre Leistung zu erbringen, sondern kann den Ersatz ihrer bis dahin entstandenen Aufwendungen verlangen.

§ 9 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
- (2) Der Kunde darf seine Rechte aus den mit uns geschlossenen Verträge, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.
- (3) Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung, die Ansprüche oder Forderungen gegen uns oder unser Eigentum betreffen, sind uns unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Telefax mitzuteilen.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- (2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern der Abtretung mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.
Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (3) Wir verpflichten uns, die Sicherungen, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

§ 11 Gewährleistung und Rügepflicht

- (1) Der Erhalt von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Besteller angebliche Mängel unverzüglich gemäß § 377 HGB gerügt hat. Die Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware. Sofern es sich um gebrauchte Ware handelt, wird die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, wenn das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
Sofern trotz der aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat die Verkäuferin – vorbehaltlich einer fristgerechten Mängelrüge durch den Besteller - nach ihrer Wahl das Recht, die Ware zu reparieren, nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung trotz zwei Versuchen fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Verkaufspreis mindern. Ansprüche aus Gewährleistungsrecht bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung

von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen durch den Besteller oder Dritte haben den Verlust von Mängel- und Schadenersatzansprüchen zur Folge.

§ 12 Haftung, Rücktritt

- (1) Unsere Haftung ist beschränkt auf den Wert unserer Lieferung und Leistung.
- (2) Unverschuldete Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Verkäuferin, die eingegangenen Lieferfristen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurück zu treten. Verzugsschaden oder sonstige Schadenersatzansprüche für schuldlos verzögerte Lieferungen sind ausgeschlossen.

Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag kann die Verkäuferin statt der Vertragserfüllung pauschal 35% der Auftragssumme vom Käufer verlangen. Dieser pauschalisierte Betrag dient der Deckung der erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, Stornierungskosten, entgangenem Gewinn etc. Die Verkäuferin ist von dem detaillierten Nachweis ihrer Aufwendungen, Kosten, entgangenem Gewinn etc. befreit.

§13 Sonstige Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus §8, sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz von uns selbst oder von Seiten unserer Erfüllungsgehilfen.

§14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für Reinhardt-Kellereibedarf GmbH, Deidesheim Gerichtsstand ist Bad Dürkheim. Für Wickert Kellereibedarf ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand Landau i.d. Pfalz. Das gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder sollten diese Bestimmungen eine Regelungslücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 16 Gültigkeit

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.